

Vergeben und Vergessen?
Amnestie in der Antike

**Wiener Kolloquien
zur Antiken Rechtsgeschichte**

Herausgeber

Documenta Antiqua
— Antike Rechtsgeschichte —
Österreichische Akademie der Wissenschaften

Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde
Papyrologie und Epigraphik
Universität Wien

Band I


HOLZHAUSEN
DER VERLAG

Wien 2013

Vergeben und Vergessen? Amnestie in der Antike

**Beiträge zum
1. Wiener Kolloquium
zur Antiken Rechtsgeschichte
27.-28.10.2008**

herausgegeben von

Kaja Harter-Uibopuu
Fritz Mitthof


H O L Z H A U S E N
D E R V E R L A G

Wien 2013

Impressum

Herausgeber:

Kaja Harter-Uibopuu, Fritz Mitthof

Eigentümer & Verleger:

Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien, Österreich

Textnachweis:

Gerhard Ries, Csaba A. La'da, Angelos Chaniotis, Martin Dreher,
Philipp Scheibelreiter, Lene Rubinstein, Loredana Cappelletti,
Herbert Heftner, Christian Reitzenstein-Ronning, Karl Strobel,
Richard Gamauf, Andrea Jördens, Hartmut Leppin, Fritz Mitthof

Lektorat & Redaktion:

Theresia Pantzer

Bildnachweis Umschlag: Lady Justice overseeing the Well of Justice at Frankfurt's
Roemer Square / Germany, istockphoto.com

Vergeben und Vergessen? Amnestie in der Antike

Beiträge zum 1. Internationalen Wiener Kolloquium zur antiken Rechtsgeschichte, 27.-28.10.2008

Förderer des Kolloquiums: Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Kulturabteilung
der Stadt Wien, Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien, Österreichische
Akademie der Wissenschaften

Veröffentlicht mit Unterstützung des Austrian Science Fund (FWF):
PUB 101-V18

FWF Der Wissenschaftsfonds.

Verlagsort: Wien – Herstellungsort: Wien – Printed in Austria

1. Auflage 2013

ISBN: 978-3-902868-85-5

© Verlag Holzhausen GmbH, 2013

Bibliografische Informationen der Österreichischen Nationalbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek:
Die ÖNB und die DNB verzeichnen diese Publikation in den Nationalbibliografien; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet abrufbar. Für die Österreichische Bibliothek: <http://aleph.onb.ac.at>, für die Deutsche
Bibliothek: <http://dnb.ddb.de>.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung sind dem
Verlag vorbehalten. Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes
Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer
Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

www.verlagholzhausen.at

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	VII
Alter Orient und Pharaonisches Ägypten	
Gerhard Ries (München) Der Erlass von Schulden im Alten Orient als obrigkeitliche Maßnahme zur Wirtschafts- und Sozialpolitik	3
Csaba A. La'da (Kent) Amnesty in Pharaonic Egypt	17
Griechische Welt	
Angelos Chaniotis (Princeton, NJ) Normen stärker als Emotionen? Der kulturhistorische Kontext der griechischen Amnestie	47
Martin Dreher (Magdeburg) Die Herausbildung eines politischen Instruments: Die Amnestie bis zum Ende der klassischen Zeit	71
Philipp Scheibelreiter (Wien) <i>Atheniensium vetus exemplum</i> : Zum Paradigma einer antiken Amnestie	95
Lene Rubinstein (London) Forgive and Forget? Amnesty in the Hellenistic Period.....	127
Csaba A. La'da (Kent) Amnesty in Hellenistic Egypt. A Survey of the Sources	163
Römische Welt I: Republik und Prinzipat	
Loredana Cappelletti (Wien) Bürgerrechtsverleihung als <i>beneficium</i> für rebellierende Bundesgenossen? Die Rolle der <i>lex Iulia</i> im <i>bellum sociale</i>	213
Herbert Heftner (Wien) Bemerkungen zu den ‚Amnestie‘- und ‚Restitutions‘-Bestrebungen der nachsullanischen Ära	229
Christian Reitzenstein-Ronning (München) Amnestie und Verbannung in der frühen Kaiserzeit	251

Karl Strobel (Klagenfurt) Herrscherwechsel, politische Verfolgung, Bürgerkriege in der römischen Kaiserzeit: Zwischen Rekonziliation, Amnestie und Säuberung	285
Richard Gamauf (Wien) Zu den Rechtsfolgen der <i>abolitio</i> im klassischen römischen Recht	299
Andrea Jördens (Heidelberg) Amnestien im römischen Ägypten	319
Römische Welt II: Spätantike	
Hartmut Leppin (Frankfurt) Überlegungen zum Umgang mit Anhängern von Bürgerkriegsgegnern in der Spätantike	337
Fritz Mitthof (Wien) Spätantike Osterindulgenzen	359
Quellenregister	399

RICHARD GAMAUF (WIEN)

ZU DEN RECHTSFOLGEN DER *ABOLITIO* IM KLASSISCHEN RÖMISCHEN RECHT

1. Einleitung

Bei Erörterung der klassischen *abolitio* ist es nützlich, sich eingangs einen Einwand in Erinnerung zu rufen, mit dem Theodor Mommsen in seinem monumentalen *Römischen Strafrecht* deren Bedeutung für die römische Strafrechtspflege vom Grundsatz her in Abrede stellte:

„Immer bleibt es bezeichnend für die relative Stabilität der römischen Rechtsordnung, dass nicht bloss Acte dieser Kategorie nur in geringer Zahl in den Annalen verzeichnet sind, sondern mehr noch, dass den römischen Ordnungen dafür eine feste Benennung mangelt. Die ἀμνηστία oder ὄδεια sind griechische Rechtsbegriffe, den Römern fehlt die Sache nicht ganz, aber völlig das technische Wort.“¹

Mommsens Stellungnahme liegt das — an dieser Stelle jedenfalls zu hinterfragende — Konzept einer nahezu *more geometrico* funktionierenden Strafrechtspflege im Prinzipat zugrunde. Sieht man in den römischen Verhältnissen schon Parallelen zu moderner Rechtsstaatlichkeit, dann bilden Amnestien oder Begnadigungen systemwidrige Fremdkörper, deren postulierte Seltenheit somit keineswegs überraschen sollte. Allerdings kann sich diese These keineswegs auf explizite Quellenzeugnisse stützen, aus denen ein weitgehend reibungsloser Ablauf von Strafverfahren in diesem Zeitraum zu belegen wäre, sondern ausschließlich auf zwei *argumenta e silentio*, die einer kritischen Überprüfung nicht standhalten: Darüber, ob Amnestien etc. in der historischen Überlieferung eine große Rolle spielen, mögen unterschiedliche Urteile möglich sein.² Gerade jedoch die eingehende und syste-

¹ Mommsen (1899) 458. Noch radikaler ablehnend *ibid.* 456.

² „[D]aß solche Begnadigungen sehr häufig vorgekommen sind,“ entnimmt hingegen Waldstein (1964) 209 den Quellen.

matische Behandlung der *abolitio* in den justinianischen Kompilationen³ widerlegt die Behauptung einer weitgehenden Irrelevanz dieses Instituts im alltäglichen Rechtsleben. Ihre praktische Bedeutung wird überdies dadurch unterstrichen, dass entgegen Mommsens zweiter Behauptung die Römer sehr wohl juristisch präzise *termini technici* zur Bezeichnung derartiger Akte entwickelt hatten, was Waldsteins einschlägige Untersuchung überzeugend nachgewiesen hat.⁴ Darum wird hinter der idealisierenden Einschätzung des römischen Strafrechtswesens eher Mommsens liberal-rechtsstaatliche Grundeinstellung⁵ sichtbar denn ein vorurteilsfrei aus den Quellen gewonnener Befund. Die spätere Forschung⁶ hat seine grundlegenden Zweifel daher mit Recht nicht aufgenommen.

Wenngleich eine derartige Skepsis im Ergebnis unangebracht war, gibt sie doch Anlass zu einem für das Verständnis der *abolitio* des klassischen Rechts unerlässlichen *caveat*: Mit heutigen Verfahrensniederschlagungen, individuellen Begnadigungen oder generellen Amnestien ist diese in der Tat nur bedingt vergleichbar. Sobald man aber — wenn auch bloß implizit — für das Strafverfahren des Prinzipats die Verwirklichung quasi liberal-rechtsstaatlicher Prinzipien postuliert, gehen gerade die grundsätzlichen Unterschiede zur neuzeitlichen Situation verloren, die das Regime der *abolitio* erst genetisch wie funktional begründeten: Die Situation heute ist durch die Existenz von an das Legalitätsprinzip gebundenen Behörden zur Verbrechensaufklärung und Verfolgung geprägt. Dagegen beruhte der ordentliche römische Strafprozess auf dem Privatanklagegrundsatz,⁷ durch dessen Unzulänglichkeiten der Strafrechtspflege zeitweilig Paralyse drohte und zu deren Korrektur die *abolitio* konzipiert war.

In diesem Beitrag sollen Entwicklung, Funktionsweise und Rechtsfolgen der *abolitio* im Strafprozess bis zur Severerzeit nachgezeichnet und darüber hinaus der Umfang, in welchem eine kaiserliche *indulgentia* zur

³ Hauptsächliche *sedes materiae* sind der Digestentitel 48.16 *Ad senatus consultum Turpillianum et de abolitionibus criminum* sowie die Codextitel 9.42/43 *De abolitionibus* beziehungsweise *De generali abolitione* und 9.45 *Ad senatus consultum Turpillianum*.

⁴ Waldstein (1964).

⁵ Zum prägenden Einfluss zeitgenössischer liberaler Ideen auf das Rechtsverständnis in Mommsens großen juristischen Monographien im Allgemeinen vgl. Rebenich (2007) 56, 118, 120.

⁶ Umfassend Levy (1963) 379–432; Waldstein (1964) 109–130; Fanizza (1988) 41–91; Robinson (1995) 99–101; Robinson (1999) 79–88; Giomaro (2003) 60–67; Nogrady (2006) 121–125; Giglio (2009) 171–189.

⁷ Vgl. W. Kunkel, *Prinzipien des römischen Strafverfahrens*, in: Kunkel (1974) 25–26 (= *Symbolae David I*, Leiden 1963, 126).

Beseitigung von Urteilsfolgen führen konnte, zumindest anhand von Einzelfällen vorgeführt werden. Abschließend wird die *abolitio* unter das titelgebende Konzept vom „Vergeben und Vergessen“ einzureihen sein.

2. Das *senatus consultum Turpillianum*⁸

Die Funktionsfähigkeit der römischen Strafrechtspflege des Prinzipats lassen Zeitgenossen — im Unterschied zu Mommsen — keineswegs in einem zu übertriebenem Optimismus Anlass gebenden Licht erscheinen. Harsche Worte der Kritik für die Zustände vor den *quaestiones publicae* fand Kaiser Claudius in einer *oratio* an den Senat:⁹

Nam quidem accusatorum regnum ferre nullo modo possum, qui, cum apud curiosum consilium inimicos suos fecerunt, relinunt eos in albo pendentes et ipsi tanquam nihil egerint peregrinantur, ...

Die Empörung des Kaisers über die „Tyrannei der Ankläger“¹⁰ im Quaestionenverfahren ergab sich unmittelbar aus dem Prinzip der Privatanklage. Dieses versetzte böswillige Zeitgenossen sogar in die Lage, Anklagen aus persönlicher Feindschaft zu erheben (*inimicos suos reos fecerunt*) und derartige Verfahren zu Lasten ihrer Opfer unerledigt in der Schwebe zu halten.

Prozesse vor einer der kaiserzeitlichen *quaestiones perpetuae* wurden in der Regel durch eine private Anzeige (*nominis delatio*) eingeleitet.¹¹ Mit deren Annahme durch den der *quaestio* vorsitzenden Prätor (*nominis receptio*) wurde der *delator*¹² zum *accusator* und der Name des Angeklagten in das Angeklagtenverzeichnis eingetragen.¹³ Bereits damit gingen nachteilige Rechtsfolgen einher.¹⁴ Bei erfolgreichem Abschluss des Prozesses erhielt der Ankläger eine Belohnung aus dem Vermögen des Verurteilten.

⁸ Zusätzlich zu den in Fn. 6 genannten Autoren vgl. für Überblicks- bzw. eingehendere Gesamtdarstellungen Mommsen (1899) 490–503; Stroux (1929) 39–60; v. Woess (1931) 336–368; Purpura (1976) 219–251; Fanizza (1988) 41–91; Centola (1999) 69–105; Robinson (2006) 264–266.

⁹ BGU 611 = FIRA 1² 44, col. II Z. 11–15.

¹⁰ So die gelungene Übersetzung von Stroux (1929) 87.

¹¹ Vgl. zum Überblick W. Kunkel, *Quaestio*, in: Kunkel (1974) 90–102 (= RE 24, 1963, Art. *quaestio* 1, 769–779).

¹² Zu den *delatores* s. Fanizza (1988); Rutledge (2001); Rivière (2002); Robinson (2006).

¹³ Bianchini (1964).

¹⁴ Mommsen (1899) 391–392.

Claudius rügte in dieser *oratio* den Stillstand der Strafrechtspflege, welcher daraus resultierte, dass Ankläger ohne Rücksichtnahme auf anhängige Anklagen (*tanquam nihil egerint*) ihren Geschäften außerhalb Roms nachgingen.

Die Untätigkeit eines *accusator* nach Eintragung des Beschuldigten in die Angeklagtenliste brachte für diesen erhebliche Nachteile: Er hatte auf unbestimmte Zeit unter dem Damoklesschwert des anhängigen Strafprozesses (*in albo pendens*) zu leben und erhielt auch keine Gelegenheit, mit einem Freispruch seinen Namen reinzuwaschen und durch die nachfolgende Bestrafung des Anklägers wegen verleumderischer Anklage (*calumnia*) Genugtuung zu finden.

Zu Beginn des Prinzipats scheint es — anders als noch in der Spätzeit der Republik — für den Ankläger selbst in begründeten Fällen nicht mehr möglich gewesen zu sein, von einer Anklage zurückzutreten und die Tilgung des Angeklagten aus der Liste zu veranlassen.¹⁵ Zu den von Claudius beklagten Missständen kam es, wenn ein arglistig eingeleitetes Verfahren nicht fortgesetzt wurde, aber auch dann, wenn ein ursprünglich gutgläubiger Ankläger von der Weiterführung absah, sobald er die Übereilung seiner Strafverfolgung bemerkt hatte. Infolgedessen erhöhte sich die Zahl der offenen Verfahren in diesem Zeitraum offenbar so stark, dass Claudius wiederholt Abhilfe zu schaffen versuchte: Cassius Dio und Sueton berichten übereinstimmend von einer Vorschrift, die für das Ausbleiben des Anklägers vom Termin — ohne Rücksicht auf die Gründe — eine Entscheidung gegen diesen, d.h. einen Schuldspruch wegen *calumnia*, anordnete.¹⁶

Die zitierte *oratio de aetate recuperatorum et de accusatoribus coercendis* modifizierte diese Regelung nunmehr dahingehend, dass sich der Ankläger ausschließlich durch ein ungerechtfertigtes Fernbleiben strafbar machen konnte:

... *accusatoribus quidem nos ita adimamus hanc regni impotentiam, ut potestatem faciamus praetori praeteritis inquisitionis diebus citandi accusatorem, et si neque aderit neque excusabitur pronuntiet calumniae causa negotium fraude fecisse videri eum* ...¹⁷

¹⁵ Purpura (1976) 225–226; Centola (1999) 63; Giglio (2009) 174.

¹⁶ Cass. Dio 60, 28, 6; Suet. Claud. 15. Zum Verhältnis dieser Vorschriften zueinander und zu einer Regelung Neros (BGU 628) vgl. Purpura (1976) 227–228; Giglio (2009) 175. Für eine umgekehrte zeitliche Reihenfolge dieser Normen v. Woess (1931) 353–354.

¹⁷ BGU 611 = FIRA 1², 44 col. III Z. 4–9.

Der *praetor quaestionis* erhielt die Befugnis, säumige Ankläger nach Ablauf der Frist für die Beweisvorlage (*dies inquisitionis*) vorzuladen und sie bei unentschuldigtem (oder ungläubwürdig begründetem) Fernbleiben wegen *calumnia* zu verurteilen.

Aber auch diese Regelung scheint keine nachhaltige Verbesserung der Situation bewirkt zu haben. Andernfalls hätte es für den Senat keinen Grund gegeben, schon 61 n. Chr. im sogenannten *SC Turpillianum* die Tätigkeit der Privatankläger neuerlich zu normieren. Den Anlass dazu bot der Fall eines gewissen Valerius Ponticus:¹⁸ Dieser hatte — vermutlich gegen Bestechung — Anklagen vor der *quaestio de falsis*¹⁹ erhoben, um die Kognition des *praefectus urbi* zu unterlaufen.²⁰ Durch Kunstgriffe und Kollusion mit dem Angeklagten (*praevaricatio*) hatte er sodann einen ungerechtfertigten Freispruch erwirkt. Der Senat stellte deshalb die Infamie (*ignominia*) des Valerius Ponticus fest und verhängte über ihn die Strafe für *calumnia*.²¹

Marcians spätclassische Monographie zum *SC Turpillianum* unterschied drei Tatbestände von Anklägervergehen des *SC*: *calumnia* (verleumderische Anklage), *praevaricatio* (kollusive Anklage, um einen schuldigen Täter der Strafe zu entziehen)²² und *tergiversatio* (Unterlassung der ordnungsgemäßen Weiterführung des Prozesses).

Dig. 48, 16, 1 pr. (Marc. l.s. *SC Turpill.*) *Accusatorum temeritas tribus modis detegitur et tribus poenis subicitur: aut enim calumniantur aut praevaricantur aut tergiversantur. (1) Calumniari est falsa crimina intendere, praevaricari vera crimina abscondere, tergiversari in universum ab accusatione desistere.*

¹⁸ Tac. ann. 14, 41: *Pari ignominia Valerius Ponticus adficitur, quod reos, ne apud praefectum urbis arguerentur, ad praetorem detulisset, interim specie legum, mox praevaricando ultionem elusurus. additur senatus consulto, qui talem operam emptitasset vendidissetve, perinde poena teneretur ac publico iudicio calumniae condemnatus.* Dazu Fanizza (1988) 50.

¹⁹ Purpura (1976) 240.

²⁰ Mögliche Motive erörtert Giglio (2009) 177–178.

²¹ Zu den Sanktionen des *SC Turpillianum* s. Fanizza (1988) 48–49, 82–91; Robinson (1995) 102–103; Centola (1999) 78–94; Robinson (2006) 265; Giglio (2009) 179–183; zur Infamie vgl. auch Wolf (2009) 81 Fn. 133.

²² Dig. 48, 16, 1, 6 (Marcian l.s. *SC Turpill.*) *Praevaricatore eum esse ostendimus, qui colludit cum reo et translaticie munere accusandi defungitur, eo quod proprias quidem probationes dissimularet, falsas vero rei excusationes admitteret.*

Calumnia, die dolose Anklage eines Unschuldigen, wurde bereits seit der *lex Remmia* (spätestens 80 v. Chr.) bestraft.²³ Nach einem Freispruch hatte das Gericht, bei dem die gescheiterte Anklage erhoben worden war, über das Vorliegen einer *calumnia* zu befinden. Das *SC* erweiterte die Strafbarkeit auf Anstifter.²⁴

Von *praevaricatio* und *tergiversatio* profitierte ein Schuldiger, da es zu keinem Urteil gegen ihn kam. Eine *praevaricatio* setzte Kollusion zwischen den Prozessparteien voraus: Jemand erhob im Einvernehmen mit dem „Gegner“ Anklage und verhinderte so, dass ein anderer Ankläger tatsächlich eine Verurteilung erzielte. Das Deutsche kennt für den Begriff in Ermangelung eines modernen Gegenstücks kein Synonym.²⁵ Der Ausdruck leitet sich von *varicare* „gegrätschtes Gehen, mit auseinandergestellten Füßen“ ab.²⁶ Ein *praevaricator* „drehte ein krummes Ding“, sei es, dass er keine geraden Furchen pflügte, sei es, dass er im Prozess zu Winkelzügen griff:²⁷ Die strafprozessuale *praevaricatio* bestand in der Preisgabe der eigenen Sache und dem damit vollzogenen Wechsel auf die Seite des Angeklagten.²⁸ Den juristischen Gehalt des Wortes erfasst Labeos Pseudoetymologie (*a varia certatione*) damit durchaus.²⁹ *Tergiversatio*, wörtlich „das Zuwenden des Rückens“, war eine pflichtwidrige Nichtweiterführung einer Anklage.

Zweck des *SC* war, den Ankläger zur ernstlichen Weiterverfolgung des Verfahrens (*peragere*) bis zur Verurteilung anzuhalten.³⁰ Ein strafloses Abstandnehmen (*desistere*) war nur nach einer *abolitio* möglich.³¹ Wald-

²³ Zur *calumnia* Centola (1999) und Giomaro (2003).

²⁴ Vgl. Hagemann (1998) 80–81; Centola (1999) 72–78.

²⁵ Mommsen (1899) 501 übersetzt noch mit „Verquerung“, was heute selbst erklärungsbedürftig erscheint. Das Grimm’sche Wörterbuch weist „verqueren“ nur als bergmännischen Fachausdruck nach, der unter anderem „quer durchfahren“ bedeutet (Grimm – Grimm [1956] 982).

²⁶ Heumann – Seckel (1958) 613.

²⁷ Walde – Hoffmann (1982) 735.

²⁸ Dig. 50, 16, 212 (Ulp. 1 adult.) „*Praevaricatores*“ *eos appellamus, qui causam adversariis suis donant et ex parte actoris in partem rei concedunt: a varicando enim praevaricatores dicti sunt.*

²⁹ Dig. 47, 15, 1 (Ulp. 6 ed. praet.) *Praevaricator est quasi varicator, qui diversam partem adiuvat prodita causa sua. quod nomen Labeo a varia certatione tractum ait: nam qui praevaricatur, ex utraque parte constitit, quin immo ex altera.*

³⁰ Bestimmte privilegierte Personen konnten ohne die Sanktionen des *SC Turpillianum* Anklagen fallen lassen; vgl. Fanizza (1988) 76–82.

³¹ Dig. 50, 2, 6, 3 (Pap. 1 resp.) *Qui iudicii publici quaestionem citra veniam abolitionis deseruerunt, decurionum honore decorari non possunt, cum ex Turpilliano senatus consulto notentur ignominia veluti calumniae causa iudicio publico damnati.*

stein bezweifelt allerdings die Erwähnung dieses Ausnahmetatbestandes im *SC* selbst und schreibt dessen Anerkennung erst der Hochklassik zu.³² Diese These begründet er mit der Verwendung des Substantivs *abolitio* erst ab dieser Zeit. Texte, die bloß das Verb *abolere* enthalten, schließt er von vornherein als Belege aus.

Derartige terminologische Überlegungen haben für die Rekonstruktion der Geschichte eines Rechtsinstituts allerdings nur beschränkten Wert.³³ Zu bedenken ist dabei, dass die römische Rechtssprache in anderen Zusammenhängen zahlreiche Beispiele bietet, dass zur Bezeichnung für etablierte Rechtsinstitute über ausgedehnte Zeiträume nur Verben in Gebrauch waren und Substantive bisweilen verhältnismäßig spät (gelegentlich erst im Zuge der Rezeption) aufkamen.³⁴ Für das vorliegende Problem sind *e silentio*-Schlüsse außerdem insofern fragwürdig, als die thematisch einschlägigen spätclassischen Juristentexte in der Digesten-Überlieferung kaum Hinweise auf ältere Meinungen³⁵ oder Kontroversen bieten und darum die Literaturschichten zur *abolitio* vor der Spätclassik kaum fassbar sind.³⁶ Das *argumentum e silentio* sollte darum weniger ernst genommen werden als das älteste Textzeugnis für eine *abolitio*.³⁷

Dig. 48, 16, 15 pr. (Macer 2 publ.) *In senatus consultum Turpillianum incidunt, qui subiecissent accusatores, aut subiecti postulassent nec peregissent reos, aut aliter quam abolitione facta destitissent: quique chirographum ob accusandum dedissent pactionemve aliquam interposuissent. hoc autem verbum „nec peregissent“ ad universos supra scriptos pertinere dicendum est.*

Dig. 48, 16, 1, 7 (Marc. l.s. *SC* Turpill.) *Si quis autem ab accusatione citra abolitionem destiterit, punitur.*

³² Waldstein (1964) 115.

³³ Zum späten Auftreten des Wortes ἀμνεστία in Griechenland vgl. den Beitrag von M. Dreher in diesem Band.

³⁴ Daube (1966) 11–63.

³⁵ Zum Fehlen älterer juristischer Literatur zu den *iudicia publica* s. auch Rigsby (1999) 164–165 und Harries (2007) 8.

³⁶ Möglicherweise haben die Kompilatoren Justinians Bannstrahl gegen die *antinomia* und seinen Auftrag zur Widerspruchsfreiheit (*deo auctore* 9) gerade im Strafrecht ernster genommen als im Privatrecht: Die Erhaltung von privatrechtlichem *ius controversum* mag für die (Professoren unter den) Kompilatoren reizvoll gewesen sein, im Strafrecht wäre die daraus resultierende Unsicherheit rechtspolitisch fatal geworden.

³⁷ Kritisch schon Mayer-Maly (1966) 493 Fn. 5. Siehe auch die Erwähnung der *abolitio* durch Domitian (unten in Fn. 53).

Für die Regelung der *abolitio* durch das *SC* Purpura (1976) 244, 248 (allerdings auf die *abolitio publica* einschränkend); Fanizza (1988) 51, 63; Giomaro (2003) 62; Giglio (2009) 177.

Dig. 37, 14, 10 (Clem. 9 leg. Iul. et Pap.) ... *qui nomen detulit, accusasse intellegendus est, nisi abolitionem petit: idque etiam Proculus placuisse Servilius refert.*

Terentius Clemens (um die Mitte des 2. Jh.) diskutierte den Ausschluss des Patrons von der *bonorum possessio contra tabulas* wegen einer kapitalen Anklage gegen seinen Freigelassenen. Dazu zitierte er seinen Vorgänger Servilius, der seinerseits wieder auf eine Ansicht des Proculus verwies, dass diese Rechtsfolge gleichermaßen durch eine *delatio* wie durch eine *accusatio* ausgelöst wurde. Der Frühklassiker Proculus ließ allerdings den Patron nach einer *abolitio (privata)* zur *bonorum possessio* zu. Der Text zeigt damit, dass die Rechtsfolgen einer Delation oder Anklage bereits vor dem *SC Turpillianum* im Wege einer *abolitio privata* beseitigt werden konnten.

Für die Bedachtnahme auf die *abolitio* im *SC Turpillianum* spricht weiters, dass dieses *SC* den abschließenden gesetzgeberischen Akt zur Eindämmung der Missstände bei Privatanklagen vor den *quaestiones perpetuae* bildete: Im Unterschied zu den unter Claudius ergangenen normativen Akten wurde das *SC* offenbar auch später nicht mehr als grundsätzlich änderungs- oder ergänzungsbedürftig³⁸ angesehen. Inhaltlich blieb das *SC Turpillianum* offenkundig weitgehend auf ein „restatement“ des bislang Bewährten beschränkt: Bei Regelung der *praevaricatio* knüpfte es an die vorangegangene Gesetzgebung des Prinzipats an; bei der *calumnia* an die *lex Remmia*.

Dass nicht alle Regelungen des *SC Turpillianum* in unmittelbarer Beziehung zur das Einschreiten des Senates auslösenden *praevaricatio* des Valerius Ponticus standen, deutet die Intention des Senates an, anlässlich dieses Falles eine umfassende Regelung der seit Jahrzehnten als unbefriedigend empfundenen Situation zu versuchen. Dazu musste auch die *abolitio* als Strafausschließungsgrund berücksichtigt werden.

3. *Abolitio publica*

Der Spätklassiker Papinian unterschied drei Typen der *abolitio*: *publica*, *privata* und *ex lege*.³⁹ Eine *abolitio publica* wurde demnach anlässlich von

³⁸ Zur Ausdehnung auf das Kognitionsverfahren vgl. Fanizza (1988) 89–90; Giglio (2009) 172.

³⁹ Dig. 48, 16, 8 (Pap. 2 adul.) *Abolitio aut publice fit ob diem insignem aut publicam gratulationem. (10) Aut privatim actore postulante. tertio genere fit ex lege abolitio accusatore mortuo vel ex iusta causa impedito, quo minus accusare possit.*

Festtagen oder anderen freudigen Ereignissen (Thronbesteigungen, geglückten Staatsangelegenheiten)⁴⁰ ausgerufen. Kennzeichnend für die *abolitio privata* war, dass sie eines Antrags des Anklägers bedurfte. *Ex lege* trat die *abolitio* beim Tod des Anklägers oder dessen dauernder Verhinderung ein.⁴¹ In Ergänzung dazu erfährt man von Ulpian über die *abolitio publica*, dass eine solche vom Senat regelmäßig bei Festen oder Ehrentagen des Kaiserhauses erlassen wurde und daneben auch bei anderen Gelegenheiten, die dem Senat angemessen erschienen.⁴² Solche *SCta* ergingen wohl meist aufgrund eines kaiserlichen Antrages (*oratio*); auf die Einschaltung des Senates konnten Kaiser auch gänzlich verzichten.⁴³

Aufschlüsse über die Motive, warum bei Festen eine *abolitio publica* erging, erlaubt die epigraphisch überlieferte *oratio* von Septimius Severus und Caracalla zur *abolitio* anlässlich der *ludi saeculares* von 204 n. Chr.:⁴⁴

... *quo laetitiae publicae fructus a[d un]iversos [cives perveniat l]udis saecularibus quos edituri sumus placere [... reorum] nomina abolenda ita uti pos[t d]iem tricensimu[m accusatoribus eos] re[p]etendi ius sit edicendum existima[vimus ...]*

Alle Bürger sollten Gelegenheit haben, das Fest unbeeinträchtigt von anhängigen Strafverfahren zu genießen. Dazu wurde die Tilgung der Namen von Angeklagten verfügt und neuerliche Anklagen waren erst nach Abschluss des Festes zugelassen.⁴⁵

Zwischen beide Fragmente setzten die Kompilatoren Dig. 48, 16, 9 (Macer 2 publ.) *Vel ob rem prospere gestam.*

⁴⁰ Krause (1996) 218–219; ders. (2004) 79–80.

⁴¹ Zur *abolitio ex lege* Fanizza (1988) 61.

⁴² Dig. 48, 16, 12 (Ulp. 2 adult.) *Si interveniente publica abolitione ex senatus consulto, ut fieri adsolet, vel ob laetitiam aliquam vel honorem domus divinae vel ex aliqua causa, ex qua senatus censuit abolitionem reorum fieri, nec intra dies praestitutos reum repetierit: dicendum est cessare Turpillianum senatus consultum. nec enim videtur desistere, qui exemptum reum non defert: eximitur autem reorum abolitione interveniente.* Vgl. auch Robinson (1999) 80.

⁴³ Auch durch kaiserliche Edikte wurden *abolutiones* erlassen; s. C. 9, 43, 1 (unten Fn. 48) und CIL VI 32327 Z. 19–20.

⁴⁴ CIL VI 32327 Z. 19–20.

⁴⁵ Nach dem Text der *oratio* war dies nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen auf unbeschränkte Dauer möglich. Diese auf Mommsen zurückgehende Rekonstruktion des fragmentarisch überlieferten Schlusses ist jedoch zweifelhaft, weil im Widerspruch zum zeitgleichen Papinianfragment Dig. 48, 16, 10, 2 (unten Fn. 50), das eine Wiederanklage binnen 30 Tagen gestattete. So auch Waldstein (1964) 107.

Mit Wirksamkeit einer *abolitio publica* war der Angeklagte aus der Angeklagtenliste gelöscht und das Verfahren jedenfalls beendet (*reus exemptus*). Aber auch für den Ankläger hatte die *abolitio* strafausschließende Wirkungen: Selbst wenn er die Frist zur neuerlichen Anklage verstreichen ließ (*non deferre*), unterfiel er in der Regel nicht den Strafen des *SC Turpilianum* für *tergiversatio*.⁴⁶ Allerdings beendete eine *abolitio publica* nur das laufende Verfahren, nicht aber notwendigerweise auch die Strafverfolgung: Der bisherige Ankläger selbst durfte binnen 30 Tagen die Anklage wiederholen.⁴⁷ Nach Ablauf der Frist war für ihn keine Anklage mehr möglich;⁴⁸ ein Dritter konnte danach weiterhin anklagen.⁴⁹ Berechnet wurde die Frist nach sogenannten *dies utiles*, sodass Hemmung während der Zeiten eintrat, in denen die Erhebung einer Anklage nicht möglich war.⁵⁰ Die Frist begann allerdings nicht schon mit Verkündigung der *abolitio*, sondern lief erst ab dem Ende der Anlass gebenden Feierlichkeiten. Zwischen der Verkündigung einer *abolitio publica* und der Beendigung der betreffenden Feierlichkeit konnten wohl keine neuen Anklagen mehr eingebracht werden.⁵¹

Abolitiones publicae konnten sich sogar in kurzen Zeitabständen häufen, wenn feierliche Ereignisse unmittelbar aufeinander folgten. Ob dadurch auch die mehrfache Wiederholung einer Anklage notwendig wurde, diskutiert

Dig. 48, 16, 15, 6 (Macer 2 publ.) *Quamquam prius reum quis detulerat, et si post abolitionem, antequam reus repeteretur, alia abolitio supervenerit: non ex superiore, sed ex secunda abolitione dies triginta computantur.*

In diesem Aemilius Macer (unter Alexander Severus) vorgelegten Fall war ein Strafprozess infolge einer *abolitio publica* beendet worden. Dieser folg-

⁴⁶ Zu Fällen einer Wiederanklagepflicht unten bei Fn. 55.

⁴⁷ PS. 5, 17, 1 *Post abolitionem publicam a delatore suo reus intra tricensimum diem repeti potest, postea non potest.*

⁴⁸ C. 9, 43, 1 (Imp. Anton. A. Rutiliano consulari Lyciae) *Qui potentatus et vis aliorumque criminum reum fecit, si post abolitionem ex forma solita reorum factam et edicta proposita intra diem statutum repetere supersederit, persequi crimina volens non est audiendus.* PP. viii k. Mai. Laeto II et Cereale cons. [a. 215].

⁴⁹ Dig. 48, 2, 11, 2 (Macer 2 publ.iudic.) unten in Fn. 66.

⁵⁰ Dig. 48, 16, 10, 2 (Pap. 2 adult.) *Triginta dies repetendi rei divus Traianus utiles esse interpretatus est, ex die scilicet, quo feriae finitae sunt. et senatus censuit eas dies cedere, quibus quisque reum suum repetere possit. hoc autem repetendi rei tempus non aliter cedit, quam si accusator quoque potuit adire.*

⁵¹ Siehe sogleich bei der Erörterung von Dig. 48, 16, 15, 6.

te weniger als 30 Tage später eine weitere nach. Als der Kläger daraufhin binnen 30 Tagen nach der zweiten und damit bereits später als 30 Tage nach der ersten *abolitio* wieder anklagen wollte, wendete der Angeklagte die Verfristung des Anklagerechts ein. Er argumentierte mit der Aufhebung des Prozesses durch die erste *abolitio*, ab welcher folglich auch die Wiederanklagefrist zu berechnen gewesen wäre. Diesen Einwand verwarf Macer und rechnete die Frist ab der zweiten *abolitio*, da ein unmittelbar im Anschluss an den ersten anhängig gemachter Folgeprozess durch die zweite *abolitio* erneut beendet worden wäre. Ab deren Wirksamkeit wären dem Ankläger demzufolge wieder 30 Tage zur Neuanklage zur Verfügung gestanden. Dieselbe Möglichkeit gestand der Jurist dem Ankläger mit seiner Entscheidung unabhängig von einer sofort erfolgten Wiederanklage zu. Da keine solche erforderlich war, liegt die Vermutung nahe, dass mit der Ankündigung einer *abolitio* Anklagen mangels Aussicht auf Verfahrensabschluss ohnehin nicht mehr angenommen wurden. Gegen eine erstmalige Anklage konnte eine *abolitio* hingegen keinesfalls eingewendet werden, da nicht gerichtsanhängige Taten von *abolitiones* unberührt blieben.⁵²

Die politisch-ideologischen Hintergründe der *abolitio publica* beschränkten deren persönlichen Wirkungsbereich. Nicht alle Angeklagten sollten gleichermaßen Anrecht haben, an den öffentlichen Feierlichkeiten teilzunehmen: Ehebruchsprozesse gegen inhaftierte Sklaven wurden bereits aufgrund einer Bestimmung der *lex Iulia de adulteriis* ohne Rücksichtnahme auf die *abolitio* weitergeführt; in Untersuchungshaft befindliche Sklaven nahm Domitian darum generell von den Wirkungen einer *abolitio publica* aus.⁵³ Wahrscheinlich profitierten daher in erster Linie Personen aus den Oberschichten von den *abolitiones*.⁵⁴

In sachlicher Hinsicht erledigte eine *abolitio publica* nicht alle Verfahren in derselben Weise. In einem *responsum* schärfte der spätclassische Jurist Modestin die Pflicht zur Wiederanklage beim *crimen falsi* ein:

⁵² C. 9, 43, 2 (Imp. Diocl. et Maxim. AA. Paulino) *Cum eo tempore, quo indulgentia nostra crimina extinxit, accusatio a te instituta non fuerit, publicae abolitionis praescriptio cessat*. PP. vi id. Febr. Maximo II et Aquilino cons. [a. 286].

⁵³ Dig. 48, 16, 16 (Paul. l. s. adult.) *Domitianus rescripsit, quod de feriis et abolen-dis reis dicitur, non pertinere ad servos, qui accusati in vinculis esse iubentur, ne iudicium finiatur*.

Dig. 48, 3, 2, 1 (Pap. 1 adult.) ... *edictum Domitiani, quo cautum est abolitiones ex senatus consulto factas ad huiusmodi servos non pertinere. nam et lex ipsa prohibet eum absolvi, priusquam de eo iudicetur*. ...

Vgl. dazu Rilinger (1988) 88 und Lovato (1994) 17–18.

⁵⁴ Robinson (1999) 82.

Dig. 48, 16, 17 (Mod. 17 resp.) *Lucius Titius Seium reum falsi fecit et priusquam persequeretur, indulgentia reorum crimina abolita sunt. quaero, si postea eum iterato reum non fecerit, an in Turpillianum senatus consultum inciderit. Herennius Modestinus respondit abolitionem reorum, quae publice indulgetur, ad hoc genus criminis non pertinere.*

Jemand hatte eine Anklage wegen Fälschung eingebracht und vor Abschluss des Prozesses war aufgrund kaiserlicher Gnade (*indulgentia*) eine *abolitio publica* verfügt worden. Auch wenn damit das anhängige Verfahren beendet war, blieb der Ankläger in diesem Fall vor den Sanktionen des *SC Turpillianum* nur gefeit, wenn er die Anklage erneuerte. Eine solche gemäß dem *SC Turpillianum* sanktionierte Pflicht bestand sicherlich auch in anderen Fällen; mit Mommsen liegt es nahe, dabei vor allem an Kapitalsachen zu denken.⁵⁵

Eine ernstgemeinte Strafverfolgung wurde durch eine *abolitio publica* zweifelsohne erschwert. Um die Verzögerungen in Grenzen zu halten und überflüssige Wiederholungen zu vermeiden, wurde das erneuerte Verfahren in der prozessualen Situation des ersten aufgenommen:

Dig. 48, 16, 7 (Ulp. 8 disp) *Si quis repetere velit crimen publica abolitione interveniente, eo iure repetit, quo accusabat: neque enim possunt praescriptiones ei obici, quae ante reorum abolitionem non sunt obiectae. et ita divus Hadrianus rescripsit.*

Bei der Wiederanklage legte Ulpian materiell- wie formellrechtlich die Lage des ersten Prozesses zugrunde. Prozesshindernde Einwendungen (*praescriptiones*), über die der Angeklagte im ersten Prozess noch nicht verfügt (*nova producta*) oder die er auch bloß nicht erhoben hatte (*nova reperta*), konnten nach einem Reskript Hadrians dem zweiten Verfahren nicht entgegengehalten werden. Aus Gründen der Prozessökonomie lag es überdies nahe, bereits im ersten Verfahren erzielte Ergebnisse (Beweise und dergleichen) im späteren Prozess zu verwerten. Auch ein Ehemann, der *post abolitionem* seine Frau neuerlich *iure mariti* wegen Ehebruchs verfolgte, erlitt daraus keine Verschlechterung seiner Position.⁵⁶

Bei Ehebruchsprozessen entfaltete eine *abolitio* sogar unmittelbar materielle Rechtsfolgen: *Post abolitionem* verstieß die Wiederheirat nicht mehr

⁵⁵ Mommsen (1899) 456; Robinson (1995) 99.

⁵⁶ Dig. 48, 16, 10, 1 (Pap. 2 adult.) *Abolitione autem publice facta non retractabitur in iudicio repetendo de mariti iure.*

gegen die *lex Iulia de adulteriis*.⁵⁷ Wenn der Ehemann schon in einem frühen Verfahrensstadium (unmittelbar nach Einreichung der *libelli accusationis*) seinen Irrtum erkannt hatte, konnte er diesen mit Erfolg als *iusta causa abolitionis* für eine *abolitio privata* geltend machen und die Frau danach wieder ehelichen, ohne ein *lenocinium* zu begehen.⁵⁸ Ansonsten setzte eine sanktionslose Wiederverheiratung einen Freispruch voraus, da vor Abschluss des Verfahrens in der Eheschließung die Aufgabe des Willens zur Strafverfolgung (also *desistere* im Sinne des *SC Turpillianum*) manifest wurde.⁵⁹

4. *Abolitio privata*

Im Unterschied zur generellen *abolitio publica* erging die *abolitio privata* für ein konkretes Verfahren, um die Strafbarkeit des Anklägers nach dem *SC Turpillianum* auszuschließen. Als *actus contrarius*⁶⁰ zur *nominis delatio* war eine derartige *abolitio* für jedes Verbrechen beziehungsweise jeden Täter gesondert zu beantragen, wenn zugleich eine Person wegen mehrfacher Straftaten oder mehrere Täter angeklagt waren.⁶¹

Aufgrund der Einzelfallbezogenheit regelten zahlreiche Verfahrensvorschriften ihre Erteilung bis ins Detail: Sie bedurfte eines Antrags des einstellungswilligen Anklägers, den der Gerichtsvorsitzende sorgfältig zu prüfen hatte. Das sollte Umgehungen des *SC Turpillianum* ausschließen, zum

⁵⁷ Robinson (1995) 65; McGinn (1998) 237–238.

⁵⁸ Dig. 23, 2, 34, 1 (Pap. 4 resp.) *Ream adulterii, quam vir iure mariti postulavit, non prohibetur post abolitionem uxorem denuo ducere: sed et si non iure mariti ream postulavit, iure contractum matrimonium videbitur.*

C. 9, 9, 17 pr. (Impp. Valer. et Gallien. AA. et C. Victorino) *Sine metu legis Iuliae de adulteriis coercendis revocare uxorem in matrimonium potes, cum nihil amplius quam libellos accusationis obtulisti, quia postea comperisse te adfirmas, quod vana indignatione ad accusationem incitatus fueris.* PP. vi k. Aug. ipsis AA. IIII et III cons. [a. 257].

⁵⁹ Dig. 48, 5, 41, 1 (Paul. 19 resp.) *Item quaeritur, an idem maritus destituisse videatur vel lenocinium commisisse, qui eandem reduxit uxorem. Paulus respondit eum, qui post crimen adulteri intentatum eandem uxorem reduxit, destituisse videri et ideo ex eadem lege postea accusandi ei ius non superesse.*

Ob zugleich auch ein *lenocinium* vorlag, wollte der Jurist bis zum Abschluss des Verfahrens über das *adulterium* offenlassen; s. McGinn (1998) 237.

⁶⁰ Vgl. auch Waldstein (1964) 122–124.

⁶¹ Dig. 48, 16, 1, 9 (Marcian. l.s. SC Turpill.) *Si plura crimina idem eidem intulit, singulorum debet abolitionem petere ...*

Dig. 48, 16, 1, 10 (Marcian. l.s. SC Turpill.) *... et tamen, si utrique (scil. marrem et feminam) simul denunciaverit, in utriusque persona abolitionem eum petere debere, ne in eum senatus consultum incidat.*

Beispiel die Verhinderung einer Verurteilung im Wege einer kollusiv beantragten *abolitio* oder die Zurückziehung einer calumnierenden Anklage. Die Kenntnis des Verfahrensstandes erlaubte dem Vorsitzenden, das Vorliegen der *iusta causa* zu beurteilen: Eine solche lag etwa bei einer irrtümlichen Anklage vor. Stellte sich bei Prüfung des Abolitionsantrags jedoch heraus, dass der Ankläger diese *dolos* versucht hatte, wurde er wie nach einem Prozessverlust wegen *calumnia* verurteilt.⁶² In einer fortgeschrittenen Prozessphase war das Einverständnis des Angeklagten zudem zweifelsfrei nachzuweisen.⁶³

Die Bedeutung der Zulassung einer *abolitio privata* wurde zusätzlich dadurch unterstrichen, dass ein Statthalter persönlich *pro tribunali* zu entscheiden hatte.⁶⁴ Aufgrund des bei ihr anzulegenden strengen Maßstabs war eine *abolitio privata*, wie eine Bemerkung Ulpians belegt, in der Praxis nicht einfach zu erhalten (*non facile impetretur*, Dig. 38, 2, 14, 2 Ulp. 45 ed.).

Sorgfalt wurde bei der Entscheidung über den Abolitionswunsch vor allem deswegen gefordert, weil eine *abolitio privata* die weitere Strafverfolgung in der Regel praktisch endgültig schloss: Dem Ankläger stand hier keine Wiederholung zu,⁶⁵ Anklagen durch Dritte waren zwar möglich,⁶⁶ in der Praxis wohl aber die Ausnahme.⁶⁷

⁶² Dig. 49, 14, 15 (Mauric. 3 leg. Iul.Pap.) *Senatus censuit, si delator abolitionem petat, quod errasse se dicat, ut idem iudex cognoscat, an iusta causa abolitionis sit, et si errasse videbitur, det inprudential veniam, si autem calumniae, hoc ipsum iudicet eaque causa accusatori perinde cedat, ac si causam egisset et prodidisset.*

⁶³ Dig. 48, 16, 18 pr. (Papir. 1 de const.) *Imperatores Antoninus et Verus Augusti Iulio Vero rescripserunt, cum satis diu litem traxisse dicetur, invito adversario non posse eum abolitionem accipere. (1) Item rescripserunt, nisi evidenter probetur consentire adversarium, abolitionem non dari.*

⁶⁴ Dig. 48, 16, 1, 8 (Marcian. I.s. SC Turpill.) *Abolitio privatim a praesidibus postulari ac impetrari solet, item pro tribunali, non de plano: nec praesens hanc cognitionem alteri demandare potest.*

⁶⁵ Dig. 48, 16, 4, 1 (Pap. 15 resp.) *Post abolitionem idem crimen ab eodem in eundem instaurari non potest.*

⁶⁶ Dig. 48, 2, 11, 2 (Macer 2 publ.iudic.) *... sed eum, qui abolitione publica vel privata interveniente aut desistente accusatore de reis exemptus est, alius deferre non prohibetur.*

⁶⁷ Waldstein (1964) 126.

5. *Indulgentia*: Reichweite einer Strafnachsicht

Grundlage einer *abolitio publica* konnte ein kaiserlicher Begnadigungswunsch — *indulgentia principis* — sein.⁶⁸ Sofern nach einer *ex indulgentia* verkündeten *abolitio* ein eingestelltes Verfahren nicht wieder aufgenommen wurde, waren damit alle nachteiligen Rechtsfolgen der Straftat beseitigt. Ferner konnte eine *indulgentia* bereits vor einer Verurteilung im Einzelfall ähnlich wirken wie eine *abolitio*:

Dig. 49, 16, 5, 4 (Men. 2 re milit.) *Qui in desertione fuit, si se optulerit, ex indulgentia imperatoris nostri in insulam deportatus est.*

Aelius Menander referiert hier, dass Septimius Severus über einen Deserteur, der sich freiwillig gestellt hatte, gnadenhalber anstelle der Todesstrafe die bloße Deportation auf eine Insel verfügt hatte.

Als individueller kaiserlicher Gnadenakt hat *indulgentia* in der Rechtsprache allerdings keine festen Konturen: Der Ausdruck kann sich auf den Gnadenakt oder dessen Motive beziehen, genauso aber Strafmilderung oder Strafnachlass zum Ausdruck bringen. Ebenso wenig regelhaft zeigen sich die Folgen der *indulgentia* auf die Stellung bereits abgeurteilter Straftäter.⁶⁹

Eine bei Javolen — leider in unklarem palingenetischen Zusammenhang — überlieferte Interpretationsregel bezüglich kaiserlicher *beneficia* fordert aus Respekt vor der sie veranlassenden *divina indulgentia* deren großzügige Auslegung:

Dig. 1, 4, 3 (Iav. 13 epist.) *Beneficium imperatoris, quod a divina scilicet eius indulgentia proficiscitur, quam plenissime interpretari debemus.*

Dies kann jedoch kein allgemein geltender Grundsatz, sondern bestenfalls eine Zweifelsregel gewesen sein. Der Text rechtfertigt nicht die Vermutung, dass mit einer *indulgentia* regelmäßig alle aus einer Verurteilung resultierenden Rechtsfolgen beseitigt werden sollten. Maßgebend war immer der Wille des Kaisers, der sich auch darauf beschränken konnte, nur bestimmte Rechtsfolgen nachzusehen, wie das Reskript Gordians C. 12, 35, 5 verdeutlicht:

C. 12, 35, 5 pr. (Gord. A. Valentino et aliis mil.) *Cum adlegatis septem annos in desertione egisse maritum sororis vestrae et indulgentia nostra esse restitutum, non recte desideratis, ut id tempus, ac si in castris fuerit, habeatur. (1) Proinde excepto eo tempore,*

⁶⁸ S. oben nach Fn. 54.

⁶⁹ Gaudemet (1962); Waldstein (1964) 130–139.

quod ad desertores pertinet, restitutus nostra indulgentia residuo militare debbit: ideoque nec stipendia temporis, quo in desertione fuerit, exigere poterit.

Der Schwager der Anfragenden war nach siebenjähriger Desertion durch kaiserlichen Gnadenerweis ohne Strafe wieder in die Legionen aufgenommen worden (*restitutus*). Die Weigerung des Kaisers, diese Zeit für Veteranenprivilegien anzurechnen oder gar den Sold nachzuzahlen, ist angesichts der Umstände des Falles nicht weiter verwunderlich.

Aus Texten wie diesem, die von einer *restitutio* des Begnadigten sprechen, hat die ältere Literatur eine Differenzierung der Gnadenfolgen in eine umfassende *restitutio in integrum* und individuell abgestufte Begnadigungen versucht.⁷⁰ Leider ist eine derartige terminologische Unterscheidung den Quellen fremd und auch der Sache nach nicht feststellbar.

Welche Absichten Kaiser bei der Bestimmung der Reichweite einer individuellen *indulgentia* verfolgten, zeigen Texte, die deren Auswirkungen auf die vermögensrechtliche Position eines Begnadigten diskutieren:

Dig. 48, 23, 2 (Ulp. 5 opin.) *Si deportatus restitutus dignitatem quidem indulgentia principis recipiavit, in sua autem omnia bona non est restitutus, nec a creditoribus nec publico nomine conveniri potest. sed cum ei facultas oblata esset a principe bona quoque sua recipiandi, maluerit ea derelinquere, actionibus exuere se, quibus ante sententiam subiectus fuerat, non poterit.*

Ein Verbannter hatte aufgrund einer *indulgentia principis* seinen früheren Stand wiedererhalten. Als er danach von Privatgläubigern beziehungsweise dem Fiskus wegen vor der Verbannung entstandener Forderungen in Anspruch genommen wurde, berief er sich darauf, dass diese Ansprüche aufgrund des bei seiner Deportation erlittenen Vermögensverlustes nicht mehr erhoben werden könnten. Ulpian differenzierte: Wenn mit der *indulgentia* keine Vermögensrestitution verbunden gewesen war, bestanden auch keine Ansprüche mehr. Wenn der Kaiser allerdings überdies die Möglichkeit zur Wiederinbesitznahme des Vermögens eingeräumt hatte, konnte er sich den früher begründeten Klagen nicht entziehen, selbst wenn er davon keinen Gebrauch gemacht hatte. Der Neuanfang des Begnadigten sollte nicht durch Altschulden in Frage gestellt werden, wenn ihm nicht zugleich im Wege einer Vermögensrestitution die Mittel gegeben worden waren, diese ohne Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz zu erfüllen. Eine ähnliche Tendenz lässt auch Dig. 34, 1, 11 erkennen:

⁷⁰ Siehe bei Waldstein (1964) 134–136.

Dig. 34, 1, 11 (Paul. 10 quaest.) *Is, cui annua alimenta relicta fuerant, in metallum damnatus indulgentia principis restitutus est. respondi eum et praecedentium annorum recte cepisse alimenta et sequentium deberi ei.*

Jemand, der testamentarisch einen Unterhaltsanspruch erhalten hatte, war *in metallum* verurteilt worden. Mit der Verurteilung wurde diese Person zum Strafsklaven, und durch den damit einhergehenden Verlust der Vermögensfähigkeit erlosch der Unterhaltsanspruch. Nach der Begnadigung lebte dieser allerdings wieder auf, und der Erbe musste neuerlich *pro futuro* Unterhalt leisten. Dass der Unterhaltsanspruch wieder bestand, hatte auch Auswirkungen auf die Vergangenheit: Während der Strafdauer — möglicherweise an die zurückgelassene Familie des Verurteilten — geleisteter Unterhalt konnte ab nun nicht mehr zurückgefordert werden. Diese Entscheidung sicherte den Begnadigten dagegen ab, dass der Verpflichtete, um die in der Vergangenheit geleisteten Beträge einzubehalten, den laufenden Unterhalt kürzte oder aussetzte und so die Lebensgrundlage des Begnadigten gefährdete.

6. Vergeben und vergessen?

Wie fügen sich *abolitio* und *indulgentia* in das Thema der Amnestie in der Antike ein?

Wenige Probleme bereitet dabei offenkundig die Beurteilung der kaiserlichen *indulgentia*: Als hoheitlicher Nachlass von Strafe und anderen Urteilsfolgen ist diese manchmal einer Amnestie durchaus vergleichbar.⁷¹ Die Festlegung ihrer individuellen Reichweite verrät gelegentliche „sozialpolitische“ Zielsetzungen, die modernen Bestrebungen, amnestierten Straftätern die neuerliche Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen, durchaus nicht fernstehen. Daneben bieten die juristischen Quellen jedoch keine ergänzenden Informationen, etwa über den sozialen Umgang mit einem begnadigten Straftäter oder die Rücksichtnahme auf Opferinteressen.

Sperriger erweist sich dagegen die Beantwortung der Frage hinsichtlich der *abolitio*: Die zu ihrem dogmatischen Verständnis vorgeschlagenen Lösungen als bloße Tilgung des Namens aus dem Verzeichnis der Angeklagten, als Niederschlagung des laufenden Verfahrens oder als gänzliche Vernichtung des Strafanspruches⁷² finden Ansatzpunkte in den Quellen, ohne dass eine dieser Interpretationen zwingend Vorrang verdiente. Formal

⁷¹ Vgl. auch Krause (1996) 218–222.

⁷² Waldstein (1964) 212–217.

kann man sie wohl am ehesten (da sie bereits vor dem Abschluss des Prozesses wirksam wurde) mit einer Verfahrensniederschlagung vergleichen. Mit einer modernen Amnestie scheint die *abolitio publica* vor allem deswegen wenige Gemeinsamkeiten aufzuweisen, weil ihre juristische Konstruktion vornehmlich auf den Ankläger fokussiert war, welchem eine Einstellung des Verfahrens ohne Bestrafung wegen *praevaricatio* oder *calumnia* ermöglicht wurde.⁷³ Die Frage, ob auch der Angeklagte einer Strafnachsicht würdig war, trat dagegen in den Hintergrund. Die mit ihr erreichte und einer „Amnestierung“ vergleichbare Befreiung des Angeklagten vom Verfahren war dagegen — wenigstens dem juristischen Konzept nach — eine bloße Nebenfolge. Von wesentlicher Bedeutung war diese Wirkung jedoch als Motiv zur Erlassung einer allgemeinen *abolitio publica*.

Betrachtet man die *abolitio publica* und die modernen Amnestien jedoch kontextabhängig, so zeigen sich den offenkundigen Unterschieden zum Trotz gewisse strukturelle Verbindungslinien: Auch wenn die Auswahl der Begünstigten anhand individueller Überprüfung des Einzelfalles erfolgt, korrigieren heutige Begnadigungen und Amnestien letztendlich aber auch nur ein Strukturproblem: die Schere zwischen Strafverfolgungs- und Strafvollzugskapazität moderner Staaten, welche aus politischen (und gelegentlich auch budgetären) Gründen nicht bereit sind, alle verurteilten Personen bis zur vollständigen Verbüßung ihrer Haftstrafen in Gefängnissen festzuhalten. Das Dilemma entsteht heute daraus, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Verpflichtung haben, tunlichst alle Straftaten anzuklagen, und mit den Kriminalpolizeibehörden über ein effektives Mittel verfügen, sich die dazu notwendigen Beweise zu beschaffen. Weder das eine noch das andere war aber im kaiserzeitlichen Rom vorhanden.

Die Römer überspielten das Fehlen solcher Einrichtungen dadurch, dass sie grundsätzlich jedem Bürger die Möglichkeit der Anklage eines Verbrechens einräumten. Da eine solche aus den unterschiedlichsten Motiven erfolgen konnte, trat in Rom eine andere Diskrepanz auf: Die Aporie im römischen Strafprozessrecht war, dass es im Sinne einer umfassenden Verbrechensbekämpfung gelegentlich sogar zu übereilten Privatanklagen einlud, aber keine wirkungsvollen Instrumente entwickelte, um die nachhaltige Fortführung von Prozessen sicherzustellen. Die weitgehende Ineffizienz einschlägiger Versuche — auch des *SC Turpillianum* — verdeutlichen die angeblich 3.000 offenen Ehebruchsverfahren eindrucksvoll, die Cassius Dio beim Antritt seines Konsulats unter Septimius Severus vorfand.⁷⁴

⁷³ Robinson (1999) 85: „[It] released an accuser rather than an accused.“

⁷⁴ Cass. Dio 76, 16, 4; dazu Kunkel (1974) 101–102; McGinn (1998) 247.

Für dieses Problem ließ sich wohl kein besserer Ausweg finden als die *abolitio publica*: Von Zeit zu Zeit sollten jedenfalls die „Karteileichen“ aus den Angeklagtenlisten beseitigt werden. Bei ernsthaftem Interesse des Anklägers bedeutete eine *abolitio publica* nicht mehr als eine zeitweilige Unterbrechung der Strafverfolgung.⁷⁵ In der Mehrzahl der unter *abolitiones* gefallenen Verfahren werden Ankläger wie Angeklagte aber gerne bereit gewesen sein, deren Beendigung ohne förmliches Urteil in Kauf zu nehmen. Dass konkrete *abolitiones* den römischen Historikern nicht öfters der Überlieferung würdig erschienen, wird man ihnen wohl kaum vorhalten dürfen: Wenn eifersüchtige Ehemänner (angebliche) Ehebrüche anlässlich einer *abolitio publica* schließlich doch vergaben,⁷⁶ konnte man derartig alltägliche Trivialitäten ohne Verlust für die Nachwelt dem Vergessen anheim fallen lassen.

BIBLIOGRAPHIE

- Bianchini (1964): M. Bianchini, *Le formalità costitutive del rapporto processuale nel sistema accusatorio romano*, Mailand 1964.
- Centola (1999): D. A. Centola, *Il crimen calumniae. Contributo allo studio del processo criminale romano*, Neapel 1999.
- Daube (1966): D. Daube, *Roman Law. Linguistic, Social, and Philosophical Aspects*, Edinburg 1966.
- Fanizza (1988): L. Fanizza, *Delatori e accusatori. L'iniziativa nei processi di età imperiale*, Rom 1988.
- Gaudemet (1962): J. Gaudemet, *Indulgentia principis* (Conferenze Romanistiche 6), Trieste 1962.
- Giglio (2009): S. Giglio, *Il problema dell'iniziativa nella «cognitio» criminale. Normative e prassi da Augusto a Diocleziano*,²Turin 2009.
- Giomaro (2003): A. M. Giomaro, *Per lo studio della calumnia. Aspetti di „deontologia“ processuale in Roma antica*, Turin 2003.
- Grimm – Grimm (1956): J. Grimm, W. Grimm, *Deutsches Wörterbuch 12/1*, Leipzig 1956.
- Hagemann (1998): M. Hagemann, *Iniuria. Von den XII-Tafeln bis zur Justinianischen Kodifikation*, Köln–Weimar–Wien 1998.
- Harries (2007): J. Harries, *Law and Crime in the Roman World*, Cambridge 2007.
- Heumann – Seckel (1958): H. Heumann, E. Seckel, *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*, Graz¹⁰1958.
- Krause (1996): J.-U. Krause, *Gefängnisse im Römischen Reich*, Stuttgart 1996.

⁷⁵ Oben nach Fn. 55.

⁷⁶ Da eine Vielzahl der einschlägigen Texte gerade aus Kommentierungen zur Ehegesetzgebung des Augustus kommen, könnten *abolitiones* vor allem in solchen Fällen eine Rolle gespielt haben (vgl. auch oben bei Fn. 74). Zu weiteren überlieferten Anwendungsfällen Robinson (1999) 84.

- Krause (2004): J.-U. Krause, *Kriminalgeschichte der Antike*, München 2004.
- Kunkel (1974): W. Kunkel, *Kleine Schriften. Zum römischen Strafverfahren und zur römischen Verfassungsgeschichte*, Weimar 1974.
- Levy (1963): E. Levy, *Von den römischen Anklägervergehen*, in: *Gesammelte Schriften II*, Köln – Graz 1963, 379–432 (= SZ 53, 1933, 151–233).
- Lovato (1994): A. Lovato, *Il carcere nel diritto penale romano dai Severi a Giustiano*, Bari 1994.
- Mayer-Maly (1966): T. Mayer-Maly, Rezension zu Waldstein (1964) in: SZ 83 (1966) 492–496.
- McGinn (1998): T. McGinn, *Prostitution, Sexuality, and the Law in Ancient Rome*, New York – Oxford 1998.
- Mommsen (1899): T. Mommsen, *Römisches Strafrecht*, Leipzig 1899.
- Nogrady (2006): A. Nogrady, *Römisches Strafrecht nach Ulpian. Buch 7 bis 9 De officio proconsulis*, Berlin 2006.
- Purpura (1976): G. Purpura, *Il Papiro BGU 611 e la genesi del SC Turpillianum*, APal 36 (1976) 219–251.
- Rebenich (2007): S. Rebenich, *Theodor Mommsen. Eine Biographie*, München 2002 (Taschenbuch 2007).
- Rigsby (1999): A. M. Rigsby, *Crime and Community in Ciceronian Rome*, Austin 1999.
- Rilinger (1988): R. Rilinger, *Humiliores – Honestiores. Zu einer sozialen Dichotomie im Strafrecht der römischen Kaiserzeit*, München 1988.
- Rivière (2002): Y. Rivière, *Les délateurs sous l'Empire Romain* (B.E.F.A.R. 311), Rome 2002.
- Robinson (1995): O. Robinson, *The Criminal Law of Ancient Rome*, London 1995.
- Robinson (1999): O. Robinson, *Amnesty and Pardon: Rule and Practice in Roman Law*, in: I. Piro (Hrsg.), *Règle et pratique du droit dans les réalités juridiques de l'antiquité. SIDHA. Atti della 51a sessione (Cotone-Messina, 16–20 settembre 1997)*, Soveria Mannelli 1999, 79–88.
- Robinson (2006): O. Robinson, *Roman law: reality and context. The role of delators*, in: FS Hausmaninger, Wien 2006, 264–266.
- Rutledge (2001): S. H. Rutledge, *Imperial Inquisitions. Prosecutors and Informants from Tiberius to Domitian*, London – New York 2001.
- Stroux (1929): J. Stroux, *Eine Gerichtsreform des Kaisers Claudius (BGU 611). Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse 1929, Heft 8*, München 1929.
- Walde – Hoffmann (1982): A. Walde, J. B. Hoffmann, *Lateinisches etymologisches Wörterbuch 2*, Heidelberg ⁵1982.
- Waldstein (1964): W. Waldstein, *Untersuchungen zum römischen Begnadigungsrecht. Abolitio-indulgentia-venia* (Commentationes Aenipontanae 18), Innsbruck 1964.
- v. Woess (1931): F. v. Woess, *Die oratio des Claudius über Richteralter, Prozessverschleppung und Anklägertyrannei (BGU. 611)*, SZ 51 (1931) 336–368.
- Wolf (2009): J. G. Wolf, *Das Stigma ignominia*, SZ 126 (2009) 55–113.